

---

Stadt Landau in der Pfalz

**17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010**

---

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Synopse vom 03.07.2014  
zur  
Vorentwurfsfassung vom Mai 2014

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne planungsrelevante Ergänzungshinweise ein:

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte**  
Große Langgasse 29, 55116 Mainz
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Landesdenkmalpflege**  
Schillerstraße 44, 55116 Mainz
- 3. Exorka GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald/Geiseltal
- 4. Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur**  
Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur
- 5. Landesbetrieb Mobilität Speyer**  
St. Guido-Straße 7, 67346 Speyer
- 6. Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bergzabern**  
Pirmasenser Straße 17, 66994 Dahn
- 7. Prot. Dekanat**  
Westring 3, 76829 Landau
- 8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**  
Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- 9. Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde**  
Königstraße 21, 76829 Landau
- 10. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht**  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- 11. Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde**  
Königstraße 21, 76829 Landau
- 12. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung/  
Ländliche Bodenordnung**  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- 13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden
- 14. Wintershall Holding GmbH**  
Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf
- 15. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Geschäftsstelle Neustadt**  
Festplatzstraße 8, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- 16. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau**  
Friedrich-Ebert-Straße 5, 76829 Landau
- 17. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**  
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
- 18. Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde**  
Königstraße 21, 76829 Landau
- 19. EnergieSüdwest Netz GmbH**  
Industriestraße 18, 76829 Landau in der Pfalz
- 20. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt**  
Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- 21. Creos Deutschland GmbH**  
Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken
- 22. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**  
Fasanerie, 55457 Gensingen
- 23. Stadtverwaltung Landau, Umweltamt**  
Königstraße 21, 76829 Landau





LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR 17. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
4	Stadtverwaltung Landau, Liegenschaftsabteilung, Königstraße 21, 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 21.05.2014 AZ: -</p> <p>Anbei die Ergebnisse der Grundstückskaufverhandlungen mit dem Bundeseisenbahnvermögen, die in der „Entwicklungsstrategie für das östliche Bahngelände im Grunderwerbsplan“ dargelegt wurden. Die Ausgleichsfläche, die im Zuge der 17. Teiländerung des FNP ausgewiesen werden soll, ist ein Teil der in diesem Papier als Fläche „F“ bezeichneten Fläche. Diese Fläche sollte bereits aufgrund der Vereinbarungen mit der Bahn insgesamt im FNP als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Ich kann leider nicht beurteilen, welche Bindungswirkung die getroffenen Vereinbarungen mit der Bahn haben und warum diese bislang nicht umgesetzt wurden oder ob die Vereinbarung mit der Bahn die Ausweisung der Ausgleichsfläche für den Lohgraben verhindern und bitte, dies aus Sicher der Abteilung 610 zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Fläche F, zu welcher auch Teil B der Flächennutzungsplanänderung gehört, soll gemäß der Entwicklungsstrategie im Flächennutzungsplan von gewerblichen Bauflächen zu Ausgleichsflächen umgewidmet werden. Dies wird im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung als Grünfläche so durchgeführt. Somit wird – unabhängig vom Umsetzungsstand der Eigentumsübertragung – den Zielen dieses Papiers entsprochen. Vonseiten der Deutschen Bahn AG wurde mitgeteilt, dass die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht direkt berührt werden.</p>	-	Keine Änderung erforderlich
5	Verband Region Rhein-Neckar, P 7, 20-21, 68161 Mannheim	<p>Stellungnahme vom 12.06.2014 AZ: 73.8</p> <p>Gegen den geplanten Flächentausch für die wohnbauliche Nutzung einer Planfläche „Am Lohgraben“ bestehen unsererseits keine Bedenken. Aus Sicht des Verbandes halten wir für dieses Planungsvorhaben auch ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 (6) LPlG Rheinland-Pfalz für entbehrlich. Jedoch sollten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die wasserwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange finden in den Planungen Berücksichtigung in enger Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde. Neben der Umsetzung einer hochwasserangepassten, aufgestellten Bauweise im Plangebiet werden im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten für Fließgewässer im Herbst 2014 durch die Stadt Landau das östlich des Plangebiets und direkt westlich des Brückendurchlasses gelegene Flurstück 2737/11 ausgemäht sowie Hindernisse im Gewässerbett beseitigt. Hiernach wird zudem entschieden, in welchem Umfang Abgrabungsarbeiten zur Vergrößerung des Gewässerquerschnitts und zur Herstellung eines ungehinderten Durchflusses auf dem in der Vergangenheit teilweise aufgefüllten Flurstück erforderlich werden. Durch diese Maßnahmen werden sowohl der Hochwasserabfluss an dieser Stelle verbessert, als auch zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Diese Vorgehensweise ist bereits mit der Oberen Wasserbehörde besprochen und abgestimmt worden und wird als geeignete und angemessene Maßnahme als Ausgleich für die teilweise vorgenommenen Aufschüttungen im Norden des Plangebiets gesehen. Für das Vorhaben wird nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde zudem kein separates wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Informationen werden in der Begründung ergänzt.</p>	+  +	Ergänzung der Planunterlagen (Begründung, Punkt „Empfehlungen und Hinweise“) (Punkt A4.5 der Begründung)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR 17. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
6	Stadtverwaltung Landau, Brand- und Katastrophenschutz, Haardtstraße 4, 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 13.06.2014 AZ: -</p> <p>Unsere Stellungnahme v. 17.04.2013 ist auch für die geänderte Planung gültig.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.04.2013:</u> Gegen den o.g. Bebauungsplan werden aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken erhoben, wenn folgende Forderungen erfüllt werden: Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) bei Entnahme der Löschwassermenge nach Arbeitsblatt W 405 unter 1,5 bar abfallen. Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind in logischer Reihenfolge fortzuführen. Diese Stellungnahme ist mit der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz abgestimmt. Eine gesonderte Stellungnahme der Feuerwehr erfolgt daher nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.04.2013 findet bereits im parallelen Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung (Teil A). Für die Fläche in Teil B sind die Vorgaben aufgrund der Darstellung und Nutzung als Grünfläche im Flächennutzungsplanverfahren nicht planungsrelevant.</p>	-	Keine Änderung erforderlich
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 04.06.2014 AZ: 735/2014azl</p> <p>In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>	+	Ergänzung der Planunterlagen (Begründung, Punkt „Empfehlungen und Hinweise“)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUR 17. TEILÄNDERUNG DES FNP 2010	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
-------------	---------	---	------------------------------	-----	-------------------------------------

		<p>Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.</li> <li>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.</li> <li>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</li> <li>5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</li> </ol> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.</p>			
--	--	--	--	--	--